



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 8. Juni 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;  
„Außergewöhnliche Belastungen und weitere steuerrechtliche Fragestellungen im Zuge  
der Corona-Krise“**

BEZUG BT-Drucksache 19/19417 vom 25. Mai 2020

ANLAGEN 1

GZ **IV C 8 - S 2284/19/10010 :006**

DOK **2020/0529036**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Wie viele Steuererklärungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich eingereicht?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welcher Anteil der Steuererklärungen digital eingereicht wird?“
  - b) „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittliche Höhe der Rückerstattung im Zuge von eingereichten Steuererklärungen?  
Welche Steuermindereinnahmen fallen insgesamt an?“

Die Fragen 1 und 1a wurden als schriftliche Frage Nr. 542 für den Monat April 2020 von MdB Markus Herbrand (FDP) aktuell bereits beantwortet. Zu Frage 1 wird zudem auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 15. Oktober 2018 (Bundestags-Drucksache 19/5034) verwiesen.

Hinsichtlich der Frage 1b wird auf die aktuelle „Im Fokus“-Meldung auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes unter:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/im-fokus-steuererklaerung.html> verwiesen.

Somit ergeben sich für Steuerpflichtige mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Rückerstattungen in Höhe von rd. 12,3 Mrd. € und Nachzahlungen in Höhe von rd. 1,8 Mrd. €. In den übrigen Fällen liegen keine Daten über die Höhe der geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen und damit auch nicht über die Höhe der Rückerstattungen vor.

2. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen jährlich außergewöhnliche Belastungen geltend machen?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die primären Gründe für die außergewöhnlichen Belastungen?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die daraus entstehenden steuerlichen Mindereinnahmen?“

Nach der letzten amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016 haben rd. 11,1 Mio. Steuerpflichtige Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a oder 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend gemacht. Eine Auswertung nach Anzahl der Personen ist nicht möglich.

Diese Aufwendungen entfielen weit überwiegend auf allgemeine außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG), Behindertenpauschbeträge (§§ 33b Absatz 3 EStG) und Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Absatz 1 EStG).

Die steuerlichen Mindereinnahmen aufgrund der §§ 33, 33a und 33b EStG werden aktuell auf insgesamt rund 3,4 Mrd. € geschätzt.

3. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass es im Zuge der Corona-Krise verstärkt zu außergewöhnlichen Belastungen bei Steuerpflichtigen kommt?
  - a) Welche Gründe von außergewöhnlichen Belastungen liegen verstärkt vor (z. B. Krankheits- und Pflegekosten)?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der zusätzlich entstandenen außergewöhnlichen Belastungen?“

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse. Ob sich das Abzugsvolumen entsprechend erhöht, wäre frühestens nach Abschluss des Jahres feststellbar.

4. „Wann wurden die Pauschal- und Höchstbeträge hinsichtlich außerordentlicher Belastungen das letzte Mal angepasst?
  - a) Plant die Bundesregierung Änderungen am Einkommensteuergesetz (Paragrafen 33a und 33b) bzw. weitere Maßnahmen, die außerordentliche Belastungen betreffen?)
  - b) Wenn ja, welche?
  - c) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG wurde letztmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2020 durch das Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl Teil I, Seite 2210) angepasst.

Zu den weiteren Beträgen im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 19 bis 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 15. Oktober 2018 (Bundestags-Drucksache 19/5034) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 28. Dezember 2018 (Bundestags-Drucksache 19/6779) verwiesen.

Zu Frage 4a bis 4c wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 161 für den Monat Februar 2020 des MdB Bernd Riexinger (Die LINKE.) verwiesen (Bundestags-Drucksache 19/17407).

5. „Wie viele Personen machen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich ein Arbeitszimmer steuerlich geltend?
- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der dadurch entstehenden steuerlichen Mindereinnahmen?
  - b) Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, Ausgaben für die Arbeit im Homeoffice pauschal als Werbungskosten anzuerkennen (von z. B. 100 Euro pro Monat), wenn Arbeitnehmer überwiegend im Homeoffice tätig sind ([https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user\\_upload/Presseinformationen/2020/BdSt-Ma%C3%9Fnahmenpaket\\_f%C3%BCr\\_Arbeitnehmer.pdf](https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Presseinformationen/2020/BdSt-Ma%C3%9Fnahmenpaket_f%C3%BCr_Arbeitnehmer.pdf))? Hat die Bundesregierung Kenntnisse über entsprechende steuerliche Mindereinnahmen?
  - c) Plant die Bundesregierung eine entsprechende Pauschale oder anderweitige steuerliche Anerkennung von Ausgaben, die bei der Arbeit im Homeoffice anfallen?“

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 4 zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 19. Mai 2020 (Bundestags-Drucksache 19/19321) wird verwiesen.

Zu Frage 5b, zweiter Teilabschnitt: Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über entsprechende steuerliche Mindereinnahmen.

6. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Rückgang der unterschiedlichen Steuerarten für das Jahr 2020?“

Die Aufkommensentwicklungen einzelner Steuerarten können den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 14. Mai 2020 entnommen werden. Die Ergebnistabellen sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli